

Hinweise für den Einsatz, die Einsatzplanung und die Einsatzvorbereitung beim A-Einsatz



Ausgabe: April 2013 · Dr. Jürgen Klein

Urheberrechte:

© 2013 Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg, Bruchsal. Alle Rechte vorbehalten



Baden-Württemberg

LANDESFEUERWEHRSCHULE

I EINSATZ

1 Rechtsgrundlagen

Die Feuerwehren haben nach § 2 Absatz 1 FwG (siehe Anlage 1) als Pflichtaufgabe bei Bränden Hilfe und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Sie können auch bei anderen Notlagen nach § 2 Absatz 2 FwG zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen werden. Diese Aufgaben obliegen ihnen auch bei Anwesenheit von radioaktiven Stoffen und ionisierender Strahlung zivilisatorischen und natürlichen Ursprungs.

Nach der Brandbekämpfung und/oder den Rettungsmaßnahmen sind von der Feuerwehr keine Aufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG wahrzunehmen. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit bei dem jeweiligen Regierungspräsidium.

Der Einsatz der Feuerwehr bei Anwesenheit von radioaktiven Stoffen ist in der Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 500 (siehe Anlage 2) geregelt.

Danach müssen Einsatzkräfte ab Gefahrengruppe IIA (FwDV 500, 1.2.1 Gefahrengruppen) mit entsprechender Sonderausrüstung ausgestattet sein, die für A-Einätze im Abschnitt 2.2.3 der FwDV 500 geregelt ist.

Die Zuordnung bzw. Ermittlung der Gefahrengruppe für einen Bereich mit radioaktiven Stoffen ist unter „III. Einsatzvorbereitung“ beschrieben.

Bei Einsätzen im Zusammenhang mit Transporten ist nach FwDV 500 zunächst wie bei Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe IIA zu verfahren.

In Abschnitt 2.2.3.4 der FwDV 500 werden „Besondere Einsatzsituationen“ beschrieben.

Danach müssen beim Einsatz zur Rettung von Menschenleben in den Bereichen der Gefahrengruppe IIA und IIIA, die keinerlei Zeitverzug erlaubt, die Einsatzkräfte mindestens mit Isoliergeräten, Körperschutz Form 1, Personendosimeter und Dosiswarngerät ausgerüstet sein.

D.h. ohne diese Sonderausrüstung können Feuerwehren in den Bereichen der Gefahrengruppe IIA und IIIA keine Menschenrettung durchführen.

Bei Transportunfällen kann zur Menschenrettung auch ohne Körperschutz Form 1, Personendosimeter und Dosiswarngerät vorgegangen werden. Mindestens sind jedoch Isoliergeräte zu tragen.

D.h. jede Feuerwehr, die über Isoliergeräte verfügt, kann beim Transportunfall zunächst eine Menschenrettung durchführen.

2 Einsatzablauf

2.1 Sicherung unklarer Strahlenquellen

Nach FwDV 500 ist radioaktives Material oder sind Strahlenquellen während des Einsatzes oder nach dessen Abschluss soweit wie möglich zu sichern.

Achtung!!

Mit den normalen Strahlenmessgeräten der Feuerwehr kann keine Neutronenstrahlung und zu Beginn des Einsatzes Alpha-Strahlung nur bedingt gemessen werden.

Ist nicht geklärt, um welche Strahlungsart es sich handelt, ist deshalb beim Auffinden von gekennzeichnetem oder sonst irgendwie verdächtigem Material weiterhin die Grenze des Gefahrenbereichs von 50 m einzuhalten, obwohl u. U. an den Messgeräten keine oder nur sehr kleine Anzeigen erhalten werden.

In jedem Fall ist das zuständige Regierungspräsidium einzuschalten, damit durch die zuständigen Institutionen eine Überprüfung stattfinden kann.

2.2 Einsatz in Bereichen der Gefahrengruppen IIA und IIIA

2.2.1 Kontaminationsnachweis und Dekontamination

Vor Verlassen des Gefahrenbereiches sind die Einsatzkräfte auf Kontamination zu überprüfen.

Eine Dekontamination von Personen wird zunächst durch Entfernen kontaminierter Kleidung erreicht. Der Dekontaminationserfolg ist durch Messung nachzuweisen. Eine Dekontamination von Hautoberflächen und Geräten ist durch zuständige Stellen durchzuführen. Eine Not-Dekontamination von Hautoberflächen kann auch durch die Feuerwehr erfolgen. Grundsätzlich gilt eine Fläche als kontaminiert, wenn die Zählrate des Kontaminationsnachweisgerätes dreimal höher als die vorher gemessene Nullrate ist.

2.2.2 Brandbekämpfungseinsatz ohne Menschenrettung

Die Einsatzkräfte gehen entsprechend der FwDV 500 mit Sonderausrüstung zur Brandbekämpfung vor.

Die vorgehenden Einsatzkräfte sind innerhalb des Gefahrenbereiches bezüglich des Strahlenschutzes zu überwachen.

Die Dosisleistung an der Grenze des Gefahrenbereiches ist während der Gesamtdauer des Einsatzes mit Hilfe von Dosisleistungswarngeräten laufend zu überprüfen.

Vor Verlassen des Gefahrenbereiches sind die Einsatzkräfte entsprechend 2.2.1 auf Kontamination zu überprüfen.

2.2.3 Einsatz mit Menschenrettung

Die Einsatzkräfte gehen mit Sonderausrüstung nach Abschnitt 2.2.3.4 FwDV 500 zur Menschenrettung vor.

Vor Verlassen des Gefahrenbereiches sind die Einsatzkräfte entsprechend 2.2.1 auf Kontamination zu überprüfen.

Nach Abschluss der Menschenrettung ist nach 2.2.2 zu verfahren.

2.2.4 Besondere Bedingungen für den Einsatz bei der Gefahrengruppe IIIA

Nach FwDV 500 ist in Bereichen, bei denen die Einteilung in die Gefahrengruppe IIIA aufgrund von Tätigkeiten nach §§ 6, 7 und 9 AtG erfolgt, als fachkundige Person (Sachverständiger nach § 52 StrlSchV) nur der zuständige Strahlenschutzbeauftragte oder der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche zulässig.

Sofern solche Bereiche vorhanden sind, sind in Baden-Württemberg Werkfeuerwehren eingerichtet, so dass die Gemeindefeuerwehr hier auf besondere Anforderung nach § 29 Abs. 2 FWG tätig wird.

2.3 Einsatz bei Transportunfällen

2.3.1 Brandbekämpfungseinsatz ohne Menschenrettung

Beim Brandbekämpfungseinsatz bei Transportunfällen ist analog 2.2.2 zu verfahren.

2.3.2 Einsatz mit Menschenrettung

Die Menschenrettung kann zunächst von jeder Feuerwehr durchgeführt werden, die über Isoliergeräte verfügt.

Vor Verlassen des Gefahrenbereiches sind diese Einsatzkräfte entsprechend 2.2.1 auf Kontamination zu überprüfen.

Nach Abschluss der Menschenrettung ist analog 2.2.2 zu verfahren.

II EINSATZPLANUNG

Um den in I. beschriebenen Einsatz erfolgreich zu gewährleisten, ist eine von den regionalen Bedingungen abhängige Einsatzplanung notwendig.

Nach FwDV 500 müssen hierzu folgende Punkte abgestimmt werden:

- Personal (z. B. spezielle ABC-Einheiten, Fachberater, fachkundige Personen);
- Aus- und Fortbildung (Mannschaft, Führungskräfte);
- Ausstattung (Sondergeräte, -fahrzeuge);
- taktisches Konzept und
- Alarm- und Ausrückeordnung.

1 Ausbildungs- und Ausrüstungsstand der ABC-Einheiten

Bis zum Jahr 2004 war die Ausbildung der ABC-Einheiten in Baden-Württemberg in die Bereiche Ausbildung für Einheiten des A-Einsatzes und Ausbildung für Einheiten des BC-Einsatzes aufgeteilt.

Ebenfalls sind in den meisten Landkreisen in Baden-Württemberg die Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) nur für den BC-Einsatz ausgerüstet. A-Einsätze werden in diesen Landkreisen von separaten Einheiten für den A-Einsatz bedient.

Diese Trennung wurde auch durch getrennte Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV 14, FwDV 9/1 und FwDV 9/2) in allen Bundesländern eingehalten.

Mit Erscheinen der FwDV 500 im Jahre 2004 wurde auch in der Ausbildung an der Landesfeuerweherschule diese Trennung aufgehoben. Seit dieser Zeit wird eine einheitliche ABC-Ausbildung angeboten.

Zwischenzeitlich sollte in allen Landkreisen eine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften zur Verfügung stehen, die nach dieser einheitlichen ABC-Ausbildung ausgebildet sind.

Die Zusammenlegung aller ABC- Aufgaben auf die einzelnen Gefahrgutzüge setzt jedoch voraus, dass diese Gefahrgutzüge auch mit der Sonderausrüstung für den A-Einsatz ausgestattet sind.

Die abschließende Entscheidung über die Aufstellung der ABC-Einheiten ist innerhalb der Land- und Stadtkreise zu treffen (siehe auch 2 Regionale Planung).

2 Regionale Planung

Die Planung der Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz und die Festlegung von Einsatzgebieten sowie Alarm- und Ausrückeordnungen sind Aufgaben der Gemeinden, die dabei von den Landkreisen unterstützt werden sollen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1 FwG).-

Für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung ist es notwendig, dass für den A-Einsatz ausreichend Einheiten zur Verfügung stehen, deren Eintreffzeit z.B. bei der Menschenrettung den Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr entspricht.

Muss Sonderausrüstung für die Menschenrettung in Bereichen der Gefahrengruppe IIA oder IIIA vorgehalten werden, so kann auch eine Abstimmung einzelner Nachbarfeuerwehren auf interkommunaler Ebene notwendig sein.

III EINSATZVORBEREITUNG

1 Einteilung von Bereichen nach Gefahrengruppen

Grundlage für die Einteilung von Bereichen nach Gefahrengruppen bildet

§ 52 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) (siehe Anlage 3). Danach sind für Bereiche mit radioaktiven Stoffen die entsprechenden Gefahrengruppen festzulegen. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen (Sonderausrüstung, Sachverständige) für den Einsatzfall festgelegt.

Die genaue Zuordnung zu den in der StrlSchV aufgeführten Gefahrengruppen ist im Punkt 2.2 der FwDV 500 (siehe Anlage 2) geregelt. Grundlage für die Berechnung der Gefahrengruppen bilden die Freigrenzen in der Spalte 2 der Anlage III der StrlSchV und die dort aufgeführten Erläuterungen zu Berechnung der Vielfachen der Freigrenzen.

Die Genehmigung für Bereiche mit radioaktiven Stoffen nach StrlSchV wird durch die Gewerbeaufsicht bei den jeweiligen Regierungspräsidien erteilt.

Im Rahmen dieser Genehmigung werden die Daten der radioaktiven Stoffe, die Gegenstand der Genehmigung sind, durch die Gewerbeaufsicht in das Umweltinformationssystem Baden-Württemberg (UIS BW, www.uis.baden-wuerttemberg.de) eingegeben. Neben der Aktivität, der Adresse des Verwenders etc. werden hier die einzelnen radioaktiven Stoffe in Gefahrengruppen eingeteilt.

Achtung!!! Die Einteilung in Gefahrengruppen durch die Gewerbeaufsicht erfolgt nur für den einzelnen radioaktiven Stoff, beim Vorhandensein mehrerer radioaktiver Stoffe z.B. im gleichen Brandabschnitt erfolgt hier keine evtl. notwendige Summenbildung der Vielfachen der Freigrenzen über alle radio-aktiven Stoffe.

Beispiel:

	Aktivität in Bq	Freigrenze (FG) in Bq	Vielfaches der DG	Gefahrengruppe
Strahler 1	$8 \cdot 10^7$	$1 \cdot 10^4$	$0,8 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 2	$8 \cdot 10^8$	$1 \cdot 10^3$	$0,9 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 3	$8 \cdot 10^7$	$1 \cdot 10^4$	$0,8 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 4	$8 \cdot 10^8$	$1 \cdot 10^3$	$0,9 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 5	$8 \cdot 10^7$	$1 \cdot 10^4$	$0,8 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 6	$8 \cdot 10^8$	$1 \cdot 10$	$0,9 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 7	$8 \cdot 10^7$	$1 \cdot 10^4$	$0,8 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 8	$8 \cdot 10^8$	$1 \cdot 10^3$	$0,9 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 9	$8 \cdot 10^7$	$1 \cdot 10^4$	$0,8 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Strahler 10	$8 \cdot 10^8$	$1 \cdot 10^3$	$0,9 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe I (nach GA)
Summe:			$9,5 \cdot 10^4$	Gefahrengruppe II (nach FwDV 500)

In den Hinweisen der Genehmigungsbescheide der Gewerbeaufsicht ist unter Punkt 5 (siehe Anlage 4) der Hinweis auf § 52 StrlSchV aufgeführt. Weiter ist der Ansprechpartner der Feuerwehren angegeben. In den Landkreisen ist dies der Kreisbrandmeister und in den Stadtkreisen der Leiter der Feuerwehr.

Aus Erfahrung kann festgestellt werden, dass sich die meisten Anwender nicht mit den zuständigen Stellen der Feuerwehr in Verbindung setzten.

Jeder Stadtkreis und jeder Landkreis hat aber mindestens einen Zugang zum Umweltinformationssystem Baden-Württemberg (siehe oben). Über das UIS können die Listen von allen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten und Adressen der Anwender abgefragt werden.

Auf diesem Weg erhalten die Feuerwehren Kenntnis über die Anwender in ihrem Einsatzbereich.

2 Feuerwehr und Einsatzpläne

Für die Bereiche Gefahrengruppe IIA und Gefahrengruppe IIIA sind nach FwDV 500, 1.2.2.2 (siehe Anlage 2) durch den Betreiber Feuerwehrpläne zu erstellen.

Mit Hilfe dieser Feuerwehrpläne sind durch die Feuerwehr entsprechende Einsatzpläne zu erstellen.

3 Kennzeichnung der Bereiche

Die Bereiche der Gefahrengruppen IA bis IIIA sind entsprechend zu kennzeichnen (siehe FwDV 500 Anlage 2 und § 52 StrlSchV).



Anlage 1

Auszug

Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 633)

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

- 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und*
- 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.*

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

- 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und*
- 2. mit Maßnahmen der Brandverbütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.*

(3) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

Anlage 2

Auszug
FwDV 500
Feuerwehr-Dienstvorschrift 500

Ausgabe 2012

Einheiten im ABC – Einsatz

1.2 Vorbereitende Maßnahmen

1.2.1 Gefahrengruppen

Bereiche mit ABC-Gefahrstoffen werden bei der **Einsatzvorbereitung** entsprechend den durchzuführenden Maßnahmen in drei Gefahrengruppen eingeteilt:

Gefahrengruppe I:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte ohne Sonderausrüstung tätig werden dürfen.

Zur Vermeidung einer Inkorporation soll jedoch Atemschutz getragen werden. Allgemeine Verhaltensregeln für den Einsatz in Industrieanlagen oder Laboratorien sind zu beachten.

Gefahrengruppe II:

Bereiche, in denen die Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen.

Gefahrengruppe III:

Bereiche, in denen Einsatzkräfte nur mit Sonderausrüstung und unter besonderer Überwachung und Dekontamination/Hygiene tätig werden dürfen **und** deren Eigenart die Anwesenheit einer fachkundigen Person (siehe Teil II) notwendig macht, die während des Einsatzes die entstehende Gefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann.

Diese drei Gefahrengruppen werden je nach Zugehörigkeit des Gefahrstoffes mit dem Buchstaben A für radioaktive (IA, IIA, IIIA), B für biologische (IB, IIB, IIIB) und C für chemische Gefahrstoffe (IC, IIC, IIIC) unterschieden.

Detaillierte Angaben über die Bedingungen der Zuordnung zu den Gefahrengruppen sind im Teil II dieser Dienstvorschrift aufgeführt.

Transporte

Transporte von gefährlichen Gütern werden nach besonderen Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet. Eine vorbereitende Einteilung in Gefahrengruppen ist hier im Einzelfall nicht möglich.

Bei Einsätzen im Zusammenhang mit Transporten ist deshalb zunächst wie bei Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe II zu verfahren.

Einsätze mit terroristischem Hintergrund

Bei Ereignissen, bei denen der Einsatz von Kampfstoffen oder von ABC-Gefahrstoffen ähnlicher Eigenschaften vermutet wird, ist grundsätzlich wie bei der Gefahrengruppe III zu verfahren.

1.2.2 Einsatzplanung

1.2.2.1 Fachliche Beratung

.....

Regionale Einsatzplanung

Um das Zusammenwirken mehrerer Feuerwehren im ABC-Einsatz zu ermöglichen, müssen folgende Punkte abgestimmt werden:

- Personal (z. B. spezielle ABC-Einheiten, Fachberater, fachkundige Personen);
- Aus- und Fortbildung (Mannschaft, Führungskräfte);
- Ausstattung (Sondergeräte, -fahrzeuge);
- taktisches Konzept und
- Alarm- und Ausrückeordnung.

1.2.2.2 Aufstellung von Feuerwehr- und Einsatzplänen für besondere Objekte

Mindestens für die Bereiche der Gefahrengruppen II und III sind Feuerwehrpläne und Einsatzpläne zu erstellen.

Feuerwehrpläne sind vom Betreiber im Benehmen mit der Feuerwehr anzufertigen. Einsatzpläne sollen neben allgemeinen Angaben (Anfahrts-, Rettungs- und Angriffswege, Wasserentnahmestelle usw.) insbesondere enthalten:

- Festlegungen zur erforderlichen Anwesenheit von Fachberatern/fachkundigen Personen;
- die Grenzen der Bereiche mit Gefahrengruppen sowie weitere Bereiche (z. B. Kontroll- und/oder Sperrbereiche nach StrlSchV) mit Schleusen und besonderen Zugängen anhand von Lage- und Grundrissplänen;
- Hinweise auf Löscheinrichtungen, Löschmittel und Löschwasser-Rückhalteanlagen;
- Namen, Anschriften, Telefon- und Faxnummern von
 - zu verständigenden Aufsichts- und Fachbehörden
 - Spezialisten ortsansässiger Betriebe oder besonders fachkundigen Personen aus der Umgebung (z. B. TUIS)
 - Krankenhäusern und Spezialkliniken oder Ärzten (z.B. für Brandverletzungen, Strahlenschäden, Verätzungen, Vergiftungen)
 - Betrieben, Speditionen und Organisationen mit besonderen Ausrüstungen und Einrichtungen (z. B. Auffangbehälter, Tankwagen, Sand, Abdichtmaterial, verschiedene Bindemittel für befestigte Oberflächen oder Gewässer sowie Öle oder Säuren/Laugen).

Über besonders gefährdete Bereiche wie Abwasseranlagen, Kläranlagen, Wasserschutzgebiete, offene Gewässer sowie dafür zuständige Behörden und eventuelle Hilfsmöglichkeiten sind Informationen zu beschaffen.

Teil II - Spezielle Richtlinien

2 Abschnitt A-Einsatz

2.2 Einteilung in Gefahrengruppen

Der **Gefahrengruppe IA** sind zuzuordnen:

- Bereiche mit offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10^4 -fache der Freigrenze nach StrlSchV nicht übersteigt;
- Bereiche mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10^7 -fache der Freigrenze nicht übersteigt, sofern ihre zulässige thermische und mechanische Beanspruchbarkeit den Anforderungen der Temperaturklasse 6 und der Schlagklasse 6 nach DIN 25 426 Teil 1 genügt;
- Bereiche mit radioaktiven Stoffen in für diese zugelassenen Typ B- oder Typ C-Behältern, deren Gesamtaktivität das 10^7 -fache der Freigrenze nicht übersteigt.

Der Gefabrengruppe IIA sind zuzuordnen:

Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität größer als das 10^4 -fache und nicht größer als das 10^7 -fache der Freigrenze ist, soweit sie nicht der Gefabrengruppe IA zugeordnet werden können.

Der Gefabrengruppe IIIA sind zuzuordnen:

- *Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10^7 -fache der Freigrenze übersteigt, soweit sie nicht der Gefabrengruppe IA oder IIA gemäß den Sonderregelungen nach zugeordnet werden können;*
- *Bereiche in denen der Umgang, die Aufbewahrung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen nach §§ 6 und 9 Atomgesetz (AtG) sowie für die Genehmigung von Anlagen nach § 7 AtG vorliegt;*
- *Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich macht.*

Sonderregelung der Zuordnung zu einer Gefabrengruppe

In Grenzfällen kann ein Bereich mit radioaktiven Stoffen einer anderen Gefabrengruppe zugeordnet werden, als es seiner Gesamtaktivität entsprechen würde.

Ein Bereich zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit einer Gesamtaktivität über der Freigrenze, aber weniger als dem 10^4 -fachen der Freigrenze, sollte der höheren Gefabrengruppe IIA zugeordnet werden, wenn es sich um leicht flüchtige Radionuklide (z.B. Jod) oder um einen Umgang in kleinen oder schlecht gelüfteten Räumen handelt.

Wenn sowohl die Gefahr eines Brandes als auch die eines anderen Schadenereignisses oder die dabei möglicherweise auftretenden Auswirkungen und Gefahren durch Strahlung gering sind, kann ein Bereich einer niedrigeren Gefabrengruppe zugeordnet werden. Dies kann der Fall sein, wenn der Bereich einen eigenen Brandabschnitt bildet, der keine brennbaren Stoffe enthält und von anderen Brandlasten durch Brandwände getrennt ist, oder wenn bei Anlagen im Freien in der weiteren Umgebung des Umgangsbereiches der radioaktiven Stoffe (Abstand je nach Art und Menge, mindestens jedoch 10 m) keine brennbaren Stoffe vorhanden sind und dieser Bereich durch Brandeinwirkung von außen nicht gefährdet werden kann.

2.2.3 Umfang der Sonderausrüstung

Für eine Gruppe ist die persönliche Sonderausrüstung einschließlich Personendosimeter für mindestens sechs Einsatzkräfte vorzubehalten.

Von der sonstigen Sonderausrüstung sind für die Gruppe erforderlich:

- *2 Dosisleistungsmessgeräte (Angriffstrupp, Wassertrupp)*
- *1 Dosisleistungswarngerät (Wassertrupp)*
- *1 Kontaminationsnachweisgerät (Schlauchtrupp)*
- *6 Atemfilter ABEK2-P3 (Angriffstrupp, Sicherheitstrupp)*
- *2 Filtergeräte mit ABEK2-P3 (Schlauchtrupp)*
- *2 leichte Schutzanzüge (Schlauchtrupp)*
- *7 Handsprechfunkgeräte (Gruppenführer, Maschinist (Atemschutzüberwachung), Angriffstrupp, Sicherheitstrupp)*
- *Absperrmaterial.*

Je nach Länder-/Standortregelung ist die Sonderausrüstung durch Arbeitsgeräte und Verbrauchsmaterialien zu ergänzen.

2.2.3.4 Besondere Einsatzsituationen

Menschenleben in Gefahr

Zur Rettung von Menschenleben, die keinerlei Zeitverzug erlaubt, kann zunächst ohne vollständige Sonderausrüstung vorgegangen werden. Bei Einsätzen zur Menschenrettung in den Gefabrengruppen IIA und IIIA sind die Einsatzkräfte jedoch mindestens mit Isoliergeräten, Körperschutz Form 1, Personendosimeter und Dosiswarngerät auszurüsten.

Bei Transportunfällen kann zur Menschenrettung auch ohne Körperschutz Form 1, amtlichem Dosimeter und Dosiswarngerät vorgegangen werden. Mindestens sind jedoch Isoliergeräte zu tragen.

Anlage 3

Auszug

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV)

Vom 20. Juli 2001 (BGBl. I Nr. 38 S. 1714)

zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212)

in Kraft getreten am 1. Juni 2012

§ 52 Vorbereitung der Brandbekämpfung

Zur Vorbereitung der Brandbekämpfung sind mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu planen. Hierbei ist insbesondere festzulegen, an welchen Orten die Feuerwehr (in unter-tägigen Betrieben: Grubenwehr) im Einsatzfall

- 1. ohne besonderen Schutz vor den Gefahren radioaktiver Stoffe tätig werden kann (Gefahrengruppe I),*
- 2. nur unter Verwendung einer Sonderausrüstung tätig werden kann (Gefahrengruppe II) und*
- 3. nur mit einer Sonderausrüstung und unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, der die während des Einsatzes entstehende Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen beurteilen kann, tätig werden kann (Gefahrengruppe III).*

Die betroffenen Bereiche sind jeweils am Zugang deutlich sichtbar und dauerhaft mit dem Zeichen „Gefahrengruppe I“, „Gefahrengruppe II“ oder „Gefahrengruppe III“ zu kennzeichnen.

Anlage 4

Auszug

Genehmigungsbescheid der Gewerbeaufsicht RP

H.

Hinweise

- 5. Auf die Verpflichtung nach § 52 StrlSchV zur Vorbereitung der Brandbekämpfung wird hingewiesen. Hierzu sind zur Planung der erforderlichen Maßnahmen in Stadtkreisen der Leiter der Feuerwehr und in Landkreisen der Kreisbrandmeister über den Erhalt der Genehmigung zu informieren.*